

28.11.86

A - U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 13. November 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 10/6399 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des Futtermittelgesetzes
- Drucksache 10/5959 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.86

Erster Durchgang: 192/86

Erstes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen;"

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „Futtermitteln als Trägerstoffe“ durch das Wort „Trägerstoffen“ ersetzt;

b) Nummer 4 wird gestrichen;

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. unerwünschte Stoffe: Stoffe - außer Tierseuchenerregern -, die in oder auf Futtermitteln enthalten sind und die Gesundheit von Tieren, die Leistung von Nutztieren oder als Rückstände die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, nachteilig beeinflussen können;"

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 wird der Buchstabe a jeweils wie folgt gefaßt:

"a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder";

b) nach Nummer 2 wird folgende Nummer angefügt:

"3. Futtermittel zu verfüttern, die geeignet sind,

a) die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen oder

b) die Gesundheit der Tiere zu schädigen;"

c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8, Abs. 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils die Worte „Schadstoffe“ und „Schadstoffen“ durch die Worte „unerwünschte Stoffe“ und „unerwünschten Stoffen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 6, 7 und 8 werden jeweils die Worte "die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse" durch die Worte "die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit," ersetzt;

bb) der Schlußpunkt in Nummer 9 wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgende Nummer wird angefügt:

„10. bei der Herstellung oder Behandlung von Futtermitteln

a) die Verwendung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder die Anwendung bestimmter Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,

b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben;"

b) in Absatz 2 wird nach der Zahl „8“ die Angabe „und 10“ eingefügt;

c) die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Einzelfuttermittel,

1. die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind,
2. denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind oder
3. die bei der Be- oder Verarbeitung von Stoffen als Nebenerzeugnisse anfallen,

dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 zugelassen sind. Dies gilt nicht für

1. Einzelfuttermittel, die ausschließlich für andere Tiere als Nutztiere bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, und
2. Nebenerzeugnisse, die im landwirtschaftlichen Betrieb beim Dreschen, Abschneiden oder ähnlichen Abtrennen von Teilen pflanzlicher Erzeugnisse anfallen.

(5) Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht verfüttert werden, wenn sie

1. nicht zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder
2. einer durch Rechtsverordnung nach
 - a) Absatz 1 Nr. 4 oder 10 oder
 - b) Absatz 1 Nr. 5

festgesetzten Anforderung nicht entsprechen. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit den in § 1 genannten Zwecken vereinbar ist, abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b die Abgabe von Futtermitteln in bestimmten Fällen zur Weiterverarbeitung zuzulassen und, soweit erforderlich, von einer Genehmigung abhängig zu machen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke erforderlich ist,

1. Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung von Räumen und Anlagen zu stellen, in denen

- a) gewerbmäßig Futtermittel,
- b) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder
- c) Zusatzstoffe oder Vormischungen hergestellt oder behandelt werden;

2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Behältnissen zu stellen, in denen gewerbmäßig Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gelagert oder befördert werden;

3. vorzuschreiben, daß

- a) Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen oder Mischfuttermittel unter Verwendung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen nur in Betrieben hergestellt und
- b) Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt

werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und das Verfahren zu regeln.“;

b) folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, soweit sie sich auf

- 1. Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen oder
- 2. Zusatzstoffe oder Vormischungen für Nutztiere beziehen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften für entsprechend gekennzeichnete Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen zu Forschungs- und Untersuchungszwecken zulassen, wenn das Vorhaben unter wissenschaftlicher Leitung oder Aufsicht steht; sie unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.“;

- b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für landwirtschaftliche Betriebe für die dort erzeugten und verwendeten Futtermittel Ausnahmen von § 4 Abs. 5 Satz 1 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften zulassen, soweit sie unerwünschte Stoffe betreffen, wenn besondere Umstände dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß die Gesundheit der mit diesen Futtermitteln gefütterten Tiere nicht beeinträchtigt wird und die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse für die Gesundheit des Menschen unbedenklich sind; sie unterrichtet den Bundesminister von den getroffenen Maßnahmen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister kann für Versuchszwecke auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 5 Abs. 1 und 3 und den durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und 8 erlassenen Vorschriften genehmigen, soweit Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften von Bedeutung sein können, und es mit den in § 1 genannten Zwecken noch vereinbar ist.“

- b) Absatz 6 wird gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 2

1. auf bestimmte Einzelfuttermittel, bei denen ihrer Art nach damit zu rechnen ist, daß in ihnen unerwünschte Stoffe enthalten sind, und auf bestimmte Zusatzstoffe auszudehnen, soweit dies zur Abwendung von Gefahren für die tierische Erzeugung erforderlich ist;
2. einzuschränken, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“

- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt;
- b) in Satz 3 werden die Worte „in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426)“ gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„1. Futtermittel entgegen § 3 Nr. 1 herstellt oder behandelt, entgegen § 3 Nr. 2 oder 4 in den Verkehr bringt oder entgegen § 3 Nr. 3 verfüttert;

2. Futtermittel entgegen § 4 Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 in den Verkehr bringt“;

b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. einer mit einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 10, 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 5 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt“;

c) in Absatz 1 Nr. 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6 oder 9“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10“ ersetzt;

d) in Absatz 1 Nr. 14 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 14 Abs. 3 oder 4“ durch die Angabe „§§ 9, 14 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4“ ersetzt;

e) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.12.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

- Punkt 3o der 572. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen, gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 1o)

In Artikel 1 wird § 1o Abs. 3 gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6.6.1986 beschlossen, § 10 Abs. 3 zu streichen (Bundesrats-Drucksache 192/86 Beschluß). Die Bundesregierung hat in der Bundestags-Drucksache 10/5959 dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt. Der Bundestag ist der Bundesregierung insoweit gefolgt.

Die Streichung des § 10 Abs. 3 ist jedoch aus gesundheits-, verbraucher- und umweltpolitischen Gründen dringend geboten.

Ausnahmeregelungen nach § 10 Abs. 3 führen zu einer für Tier und Mensch - als Verzehrter tierischer Erzeugnisse - erhöhten Gesamtbelastung.

§ 10 Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, in Problemgebieten Futtermittel, die (unbegrenzt) mehr als dem 2 1/2-fachen der festgesetzten Höchstwerte an unerwünschten Stoffen belastet sind, unter

- 2 -

Auflage zu verfüttern. Eine derartige Freigabe ist nicht vertretbar, da durch amtliche Verschneidungs- und Verfütterungsaufgaben die für Tier und Mensch gebotene gesundheitliche Unbedenklichkeit nicht hinreichend sichergestellt werden kann. Es besteht die Gefahr, daß Überwachungsbehörden Ausnahmegenehmigungen erteilen, die einer im Umweltbereich sensibilisierten Öffentlichkeit unverständlich bleiben.

Die geltende Futtermittelverordnung (§ 23 i.V.m. § 26) enthält eine Ausnahmeregelung, wonach im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugte Futtermittel das 2 1/2-fache der festgesetzten Höchstgehalte an Schadstoffen (unerwünschten Stoffen) enthalten und diese nur dort auch verwendet werden dürfen, wenn beim Verfüttern sichergestellt ist, daß in der täglichen Gesamtration die für Alleinfuttermittel festgesetzten Höchstgehalte nicht überschritten werden.

Bereits bei der Überwachung dieser Vorschrift sind erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung von Auflagen zur Verfütterung von überhöht belasteten Futtermitteln und zur Vermarktung der tierischen Erzeugnisse aufgetreten.

Mögliche weitergehende Regelungen gehören in die nach § 4 Abs. 5 Satz 1 zu erlassene Verordnung, wobei Art und Umfang genau festgelegt sein müssen. Damit würde die gebotene bundeseinheitliche Regelung erreicht sein.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 579/86 (Beschluß)

19.12.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 572. Sitzung am 19. Dezember 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.